

489

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 98

Sonntag, den 7. August

1921

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Abwehrmaßnahmen gegen die Einschleppung der Kinderpest aus Brasilien. S. 473 — Bekanntmachung, betreffend die Erteilung der Diplomprüfung für habende Kandidaten an der Hamburgischen Universität. S. 480. — Bekanntmachung, betreffend die Erteilung der Erlaubnis für das Lehramt der Landwirtschaft an der Hamburgischen Universität. S. 493.

Bekanntmachungen des Senats.

Bekanntmachung,

betreffend

Abwehrmaßnahmen gegen die Einschleppung der Kinderpest aus Brasilien.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, betreffend Maßnahmen gegen die Kinderpest, (Reichsgesetzbl. S. 105) und der dazu ergangenen revidierten Instruktion vom 9. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. S. 147) sowie auf Grund § 7 Abs. 1 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird wegen der in Brasilien ausgebrochenen Kinderpest das Folgende angeordnet:

§ 1

Aus Brasilien dürfen weder auf unmittelbarem Wege noch über andere Länder eingeführt werden:

1. Rindvieh, Schafe, Ziegen und andere Wiederkäuer sowie Schweine,
2. alle von Wiederkäuern stammenden tierischen Teile und Erzeugnisse in frischem Zustande einschließlich des gestorenen oder getrockneten Fleisches.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden auf Grund § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichsgesetzbl. S. 95) oder auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. August 1921.

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ordnung der Diplomprüfung für Studierende Landwirte an der Hamburgischen Universität.

Die Hochschulbehörde hat beschloffen, der nachstehenden Prüfungsordnung gemäß § 8 des Hochschulgesetzes ihre Genehmigung zu erteilen.

Hamburg, den 19. Juli 1921.

Die Hochschulbehörde.

Ordnung

der Diplomprüfung für Studierende Landwirte an der Hamburgischen Universität.

§ 1

Zweck der Diplomprüfung.

Die Diplomprüfung soll den Studierenden der Landwirtschaft, welche die Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft (Landwirtschaftslehreprüfung) nicht abzulegen beabsichtigen, bei Abschluß ihres akademischen Studiums Gelegenheit bieten, den erfolgreichen Besuch der Hochschule durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen.

§ 2

Prüfungsausschuß.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der beteiligten Fakultäten von der Hochschulbehörde ernannt.

§ 3

Zulassung zur Prüfung.

Zur Diplomprüfung können nur solche Studierende zugelassen werden, welche mindestens vier Semester als ordentliche Hörer an Universitäten oder landwirtschaftlichen Hochschulen des Deutschen Reiches Landwirtschaft studiert und wenigstens ein Semester landwirtschaftliche Vorlesungen an der Hamburgischen Universität gehört haben.

Das Studium an einer Technischen Hochschule des Deutschen Reiches kann, soweit es sich auf Volkswirtschaftslehre oder Naturwissenschaften erstreckt, nach Beschluß des Prüfungsausschusses bis zu zwei Semestern angerechnet werden.

§ 4

Zeitpunkt der Prüfung und Meldung zu derselben.

Die Diplomprüfung findet in der Regel am Schluß jeden Semesters statt.

Während der Universitätsferien finden keine Prüfungen statt.

Wer zur Diplomprüfung zugelassen werden will, muß spätestens acht Wochen vor dem amtlichen Schluß des Semesters dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftliches Gesuch unter Beifügung eines Lebenslaufes und des Nachweises der vorgeschriebenen Studienzeit (vgl. § 1) einreichen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Bewerber schriftlich mit, ob ihm Zulassung genehmigt oder abgelehnt ist.

§ 5

Umfang der Prüfung

Die Diplomprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung und erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Physik,
2. Chemie,
3. Mineralogie und Geologie,
4. Botanik, einschl. Pflanzenphysiologie,
5. Zoologie,
6. Anatomie und Physiologie der Haustiere,
7. Acker- und Pflanzenbaulehre,
8. Tierzuchtlehre,
9. Betriebslehre,
10. Volkswirtschaftslehre.

Dem Prüfling steht es frei, von den nicht landwirtschaftlichen Fächern 4 zu bezeichnen, in denen er eingehender geprüft zu werden wünscht.

Auf Antrag des Prüflings kann er auch noch in anderen an der Universität vertretenen Fächern geprüft werden.

Fächer, in denen der Prüfling bereits eine Fachprüfung (Doktor-, Oberlehrerprüfung) bestanden hat, können ohne weitere Prüfung vom Prüfungsausschuß als bestanden angerechnet werden.

§ 6

Die schriftliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung besteht in der häuslichen Ausarbeitung von zwei Aufgaben, von denen die eine aus dem Gebiete der Landwirtschaftslehre, die andere aus dem Gebiete eines der übrigen in § 5 genannten Prüfungsfächer zu entnehmen ist. Der Prüfling ist berechtigt, das Spezialgebiet der Landwirtschaft (Ackerbau, Tierzucht, Betriebslehre) und auch das nicht landwirtschaftliche Fach, aus denen die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten zu stellen sind, selbst zu bezeichnen. Für die Ausarbeitung beider Aufgaben wird zusammen eine Frist von 6 Wochen gewährt. Wird diese Frist von dem Prüfling nicht innegehalten, so wird derselbe von der Prüfung zurückgewiesen.

Bei Ablieferung der leserlich geschriebenen Arbeiten hat der Prüfling die von ihm benutzten Hilfsmittel anzugeben und schriftlich zu versichern, daß er die Arbeiten selbständig angefertigt und andere als von ihm angegebene Hilfsmittel nicht benutzt hat. Wertliche Entlehnungen und Auszüge aus gedruckten Werken sind als solche kenntlich zu machen.

Preisgekürnte schriftliche Arbeiten und Doktordissertationen können vom Prüfungsausschuß als Prüfungsarbeiten angerechnet werden.

Wenn eine der abgelieferten Prüfungsarbeiten vom Prüfungsausschuß als ungenügend beurteilt wird, gilt die Prüfung als nicht bestanden und der Prüfling wird zur mündlichen Schlussprüfung nicht mehr zugelassen.

§ 7

Die mündliche Prüfung. Teilung in Vor- und Schlussprüfung

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle in § 5 genannten Prüfungsfächer. Es ist jedoch zulässig, die mündliche Prüfung in zwei Abschnitten — Vor- und Schlussprüfung — abzulegen. Die Vorprüfung umfaßt ausschließlich die naturwissenschaftlichen Fächer mit Ausschluss der Anatomie und Physiologie der Haustiere und darf frühestens nach 2 Semestern Studienzzeit abgelegt werden. Ein Zeugnis über den Ausfall der Vorprüfung wird erst nach Ablegung der Schlussprüfung erteilt. Bei der letzteren ist eine Wiederholung etwa nicht bestandener Vorprüfungsfächer zulässig.

§ 8

Urteile in den einzelnen Fächern.

Der Ausfall der schriftlichen und der mündlichen Prüfung wird durch Beschluß des Prüfungsausschusses für die einzelnen Prüfungsfächer gesondert festgestellt, und es sind dabei die Urteile:

1. Sehr gut,
 2. Gut,
 3. Befriedigend,
 4. Mangelhaft,
 5. Ungenügend
- anzuwenden.

§ 9

Gesamturteil.

Das Gesamturteil über den Ausfall der Diplomprüfung wird in der Regel durch Mittelbildung aus den in den einzelnen Prüfungsfächern erteilten Urteilen abgeleitet. Dabei sind die drei landwirtschaftlichen Fächer doppelt in Anrechnung zu bringen und ebenso dasjenige Fach, aus welchem die zweite Prüfungsarbeit genommen war. Ausnahmeweise kann der Prüfungsausschuß auch die Erteilung eines anderen Gesamturteiles auf Antrag eines Prüfenden durch Stimmenmehrheit beschließen. In diesem Falle ist eine kurze Begründung des Gesamturteils in die Prüfungsniederchrift aufzunehmen.

§ 10

Diplom.

Über das Ergebnis der Prüfung sowohl im ganzen wie in den einzelnen Fächern wird dem Prüfling ein von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Namen der letzteren zu unterzeichnendes Diplom ausgestellt.

§ 11

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt als nicht bestanden und demgemäß wird ein Diplom nicht erteilt, falls der Prüfling in einem der landwirtschaftlichen Fächer oder in drei der anderen Fächer das Urteil „ungenügend“ erhalten hat.

§ 12

Prüfungsgebühren.

Bei der Zulassung zur Prüfung hat der Prüfling M 100 Prüfungsgebühren an die Universitätskasse zu zahlen. Bei Trennung der Prüfung in eine Vor- und Schlussprüfung sind für die erstere M 40, für die letztere M 60, für wahlweise, nicht vorgeschriebene Prüfungsfächer sind je M 10 Gebühren zu entrichten. Diese Gebühren verfallen, wenn die Prüfung aufgegeben oder nicht bestanden wird.

§ 13

Wiederholung der Prüfung.

Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat (vgl. § 6 Abs. 4 und § 11) oder freiwillig zurückgetreten ist, kann nach einem halben Jahre zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen werden, die Prüfungsgebühren (§ 12) sind dann noch einmal voll zu entrichten. Eine öftere Wiederholung der Prüfung bedarf der Genehmigung des Präses der Hochschulebehörde.

§ 14

Die vorstehende Ordnung tritt mit dem Sommersemester 1921 in Kraft.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ordnung der Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft an der Hamburgischen Universität.

Die Hochschulbehörde hat beschlossen, der nachstehenden Prüfungsordnung gemäß § 8 des Hochschulgesetzes ihre Genehmigung zu erteilen.

Hamburg, den 19. Juli 1921.

Die Hochschulbehörde.

Ordnung

der Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft an der Hamburgischen Universität.

§ 1

Zweck der Prüfung.

Der Zweck der Prüfung ist die Feststellung, ob der Bewerber für das Lehramt der Landwirtschaft wissenschaftlich befähigt ist.

§ 2

Prüfungsausschuß.

Die Prüfung wird nach Abschluß der Hochschulstudien vor dem Prüfungsausschuß abgelegt. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der beteiligten Fakultäten von der Hochschulbehörde ernannt.

§ 3

Zulassung zur Prüfung.

Zur Prüfung können nur solche Bewerber zugelassen werden, welche mindestens sechs Semester als ordentliche Hörer an Universitäten oder landwirtschaftlichen Hochschulen des Deutschen Reiches Landwirtschaft studiert und wenigstens zwei Semester landwirtschaftliche Vorlesungen an der Hamburgischen Universität gehört haben.

Das Studium an einer Technischen Hochschule des Deutschen Reiches kann, soweit es sich auf Volkswirtschaftslehre oder Naturwissenschaften erstreckt, nach Beschluß des Prüfungsausschusses bis zu zwei Semestern angerechnet werden.

§ 4

Zeitpunkt der Prüfung und Meldung zu derselben.

Die Prüfung findet in der Regel am Schluß jeden Semesters statt.

Während der Universitätsferien finden keine Prüfungen statt.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß spätestens acht Wochen vor dem amtlichen Schluß des Semesters dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftliches Gesuch unter Beifügung eines Lebenslaufes und des Nachweises der vorgeschriebenen Studienzeit (vgl. § 3) einreichen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Bewerber schriftlich mit, ob seine Zulassung genehmigt oder abgelehnt ist.

§ 5

Umfang der Prüfung.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung und erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Physik,
2. Chemie,
3. Mineralogie und Geologie,
4. Botanik, einschl. Pflanzenphysiologie,
5. Zoologie,
6. Anatomie und Physiologie der Haustiere,
7. Acker- und Pflanzenbaulehre,
8. Tierzuchtlehre,
9. Betriebslehre,
10. Volkswirtschaftslehre,
11. Landwirtschaftsrecht.

Dem Bewerber steht es frei, von den nicht landwirtschaftlichen Fächern 4 zu begehren, in denen er eingehender geprüft zu werden wünscht.

Auf Antrag des Prüflings kann er auch noch in anderen an der Universität vertretenen Fächern geprüft werden.

Fächer, in denen der Prüfling bereits eine Fachprüfung (Doktor-, Oberlehrerprüfung) bestanden hat, können ohne weitere Prüfung von dem Prüfungsausschuß als bestanden angerechnet werden.

§ 6

Die schriftliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung besteht in der häuslichen Ausarbeitung von zwei Aufgaben, von denen die eine aus dem Gebiete der Landwirtschaftslehre, die andere aus dem Gebiete eines der übrigen in § 5 genannten Prüfungsfächer zu entnehmen ist. Der Prüfling ist berechtigt, das Spezialgebiet der Landwirtschaft (Ackerbaulehre, Tierzuchtlehre, Betriebslehre) und auch das nicht landwirtschaftliche Fach, aus denen die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten zu stellen sind, selbst zu bezeichnen. Für die Ausarbeitung beider Aufgaben wird je eine Frist von mindestens 6 Wochen gewährt; auf Wunsch des Bewerbers können ihm die Aufgaben bereits am Schluß des 5. Studiensemesters zugewiesen werden.

Bei Ablieferung der leserlich geschriebenen Arbeiten hat der Prüfling die von ihm benutzten Hilfsmittel anzugeben und schriftlich zu versichern, daß er die Arbeiten selbständig angefertigt und andere als von ihm angegebene Hilfsmittel nicht benutzt hat. Wörtliche Entlehnungen und Auszüge aus gedruckten Werken sind als solche kenntlich zu machen.

Preisgekürnte schriftliche Arbeiten sind Doktordissertationen können vom Prüfungsausschuß als Prüfungsarbeiten angerechnet werden.

Wenn eine der abgelieferten Prüfungsarbeiten vom Prüfungsausschuß als ungenügend beurteilt wird, gilt die Prüfung als nicht bestanden und der Prüfling wird zur mündlichen Schlußprüfung nicht mehr zugelassen.

§ 7

Die mündliche Prüfung: Teilung in Vor- und Schlußprüfung.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle in § 5 genannten Prüfungsfächer. Es ist jedoch zulässig, die mündliche Prüfung in zwei Abschnitten — Vor- und Schlußprüfung — abzuliegen. Die Vorprüfung umfaßt ausschließlich die naturwissenschaftlichen Fächer mit Auschuß der Anatomie und Physiologie der Haustiere und darf frühestens nach 3 Semestern Studienzeit abgelegt werden. Ein Zeugnis über den Ausfall der Vorprüfung wird erst nach

Ablegung der Schlußprüfung erteilt. Bei der letzteren ist eine Wiederholung etwa nicht bestandener Vorprüfungsfächer zulässig.

§ 8

Urteile in den einzelnen Fächern.

Der Ausfall der schriftlichen und der mündlichen Prüfung wird durch Beschluß des Prüfungsausschusses für die einzelnen Prüfungsfächer gesondert festgestellt, und es sind dabei die Urteile:

1. Sehr gut,
 2. Gut,
 3. Befriedigend,
 4. Mangelhaft,
 5. Ungenügend
- anzuwenden.

§ 9

Gesamturteil.

Das Gesamturteil über den Ausfall der Prüfung wird in der Regel durch Mittelbildung aus den in den einzelnen Prüfungsfächern erteilten Urteilen abgeleitet. Dabei sind die drei landwirtschaftlichen Fächer doppelt in Anrechnung zu bringen und ebenso dasjenige Fach, aus welchem die zweite Prüfungsarbeit genommen war. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß auch die Erteilung eines anderen Gesamturteiles auf Antrag eines Prüfernden durch Stimmenmehrheit beschließen. In diesem Fall ist eine kurze Begründung des Gesamturteiles in die Prüfungsniederchrift aufzunehmen.

§ 10

Zeugnis.

Über das Ergebnis der Prüfung sowohl im ganzen wie in den einzelnen Fächern wird dem Prüfling ein von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Namen der letzteren zu unterzeichnendes Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis hat die ausdrückliche Erklärung zu enthalten, daß der Bewerber nach dem Urteil des Prüfungsausschusses die für einen Landwirtschaftslehrer nötigen Kenntnisse besitzt.

§ 11

Nichtbestehen der Prüfung.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden und demgemäß wird ein Zeugnis nicht erteilt, falls der Prüfling in einem der landwirtschaftlichen Fächer oder in drei der anderen Fächer das Urteil „ungenügend“ erhalten hat.

§ 12

Prüfungsgebühren.

Bei der Zulassung zur Prüfung hat der Prüfling M 200 Prüfungsgebühren an die Universitätskasse zu zahlen. Bei Trennung der Prüfung in eine Vor- und Schlußprüfung sind für die erstere M 80, für die letztere M 120, für wahlfreie nicht vorgeschriebene Prüfungsfächer sind je M 20 Gebühren zu entrichten. Diese Gebühren verfallen, wenn die Prüfung aufgegeben oder nicht bestanden wird.

§ 13

Wiederholung der Prüfung.

Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat (vgl. § 6 Abs. 4 und § 11) oder freiwillig zurückgetreten ist, kann nach einem halben Jahr zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen werden, die Prüfungsgebühren (§ 12) sind dann noch einmal voll zu entrichten.

Eine öftere Wiederholung der Prüfung bedarf der Genehmigung des Präses der Hochschulkommission.

§ 14
Nachprüfung.

Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, können, um eine Verbesserung der Urteile in einzelnen Fächern oder des Gesamturteils zu erzielen, eine Nachprüfung in einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Frist ablegen. Das Ergebnis einer solchen Nachprüfung wird durch einen Nachtrag zum Prüfungszeugnis bescheinigt. Bei solchen Nachprüfungen ist für jedes Fach eine Gebühr von M. 20 zu zahlen, ebenso bei der Wiederholung einer schriftlichen Arbeit.

§ 15

Die vorstehende Ordnung tritt mit dem Sommersemester 1921 in Kraft.